

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Malsch

in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.12.2024

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) i.V.m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 11.12.2000 (GBl. 2001, 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Malsch werden durch Einrücken in des von der Gemeinde herausgegebene „Malscher Amtsblatt“ durchgeführt. Sondergesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Notfallbekanntmachung

(1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form aus Gründen, die die Gemeinde Malsch nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Abdruck in der Tageszeitung „Badische Neuste Nachrichten, Ausgabe Ettlingen“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Tageszeitung.

(2) Im Falle einer Notbekanntmachung nach Absatz 1 ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form nach § 1 unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malsch, 17.12.2024

Gez.

Markus Bechler

Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.